



Island Child Care · Dachsberg 42 · 22549 Hamburg

## **Satzung Island Child Care – Hilfe für Kinder weltweit e.V.**

### § 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Island Child Care - Hilfe für Kinder weltweit e.V.“ nach erfolgter Eintragung.
- (2) Er hat seinen Sitz in Hamburg.

### § 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### § 3 Zweck und Aufgabe des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereines ist die Kinder- und Jugendhilfe von bedürftigen Menschen in Form der Unterstützung von Schulen, Waisen- und Krankenhäusern sowie Familien und eine Verbesserung der Lebensqualität und des Sozialverhaltens durch den Segelsport. Es werden hilfebedürftige Personen aufgrund der persönlichen und wirtschaftlichen Lage unterstützt.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - a) die Unterstützung von Schulen, Waisen- und Krankenhäusern mit Leistungen aller Art, wie Lebensmitteln, medizinischer Betreuung und sonstigem Bedarf



- b) die Durchführung von Seetörns für Kinder und Jugendliche, insbesondere zur Förderung sozialer Verantwortungsbereitschaft, der Integrationsfähigkeiten in Gruppen, der Fähigkeit gemeinschaftliche Aufgaben zu bewältigen und der Stärkung des Selbstwertgefühles durch Wahrnehmung der eigenen Rolle und Fähigkeiten und des Erlebens des gemeinschaftlichen Erfolges. Kinder und Jugendliche können durch erziehungsberechtigte Personen oder von diesen bevollmächtigten Personen während der Seetörns betreut werden.

#### § 4 Mittelverwendung

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er ist politisch und konfessionell neutral.
- (2) Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Außerdem darf keine Person durch Ausgaben, die dem gesetzten Zweck des Vereins fremd sind, oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

#### § 5 Mitgliedschaft

- (1) Vereinsmitglieder können natürliche Personen sowie auch juristische Personen werden.
- (2) Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreterin/s. Diese erteilte Zustimmung gilt nicht nur zum Vereinsbeitritt, sondern im Weiteren für die Verpflichtung zur Zahlung der Mitgliederbeiträge, der Umlagen und dergleichen sowie der Haftung. Weiteres kann in einer separaten Zusatzvereinbarung bestimmt werden.
- (3) Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben, insbesondere ein Jahresbeitrag, über die die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands entscheidet. Die Art und Höhe der Beiträge werden in einer Beitragsordnung festgelegt. Eine passive Mitgliedschaft (Fördermitgliedschaft) ist möglich.
- (4) Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Der Antrag zur Aufnahme muss den Namen und die Anschrift des Antragstellers enthalten. Der Beitritt wird mit der Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmebestätigung wirksam. Mit dem Beitritt ist die Anerkennung der Satzung sowie der Richtlinien des Vereines, jeweils in der letzten Fassung, verbunden.



- (5) Der Vorstand kann den Aufnahmeantrag ablehnen. Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstandes, der mit Gründen versehen ist, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheides schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

## § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch

- freiwilligen Austritt
- Ausschluss aus dem Verein
- Tod
- Erlöschen der juristischen Person.

- (2) Der freiwillige Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Jahresende. Eine passive Mitgliedschaft (Fördermitgliedschaft) ist möglich.

- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes, insbesondere aus folgenden Gründen, aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- Grobe Verletzung der Satzung oder der Interessen des Vereines
- Nichterfüllung der Verpflichtung des Mitglieds gegenüber dem Verein trotz schriftlicher Mahnung.

Für den Vorstandsbeschluss ist eine einfache Stimmenmehrheit notwendig. Der Ausschlussbescheid ist dem Mitglied durch einen eingeschriebenen Brief an die letzte bekannte Anschrift des Mitgliedes unter der Angabe der Gründe zu übermitteln.

- (4) Ein Mitglied kann zudem durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedbeitrages im Rückstand ist und seit Absendung des zweiten Mahnschreibens mehr als drei Monate vergangen sind. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch einen eingeschriebenen Brief an die letzte bekannte Anschrift des Mitgliedes unter der Angabe des Grundes zu übermitteln.
- (5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruches des Vereins auf bestehende Forderungen.



## § 7 Rechte der Mitglieder, Haftungsverzicht

- (1) Alle Mitglieder haben Anspruch auf Rat und Unterstützung in allen Fragen, die sich aus dem Zweck des Vereins ergeben. Sie können an allen allgemeinen Veranstaltungen des Vereins teilnehmen.
- (2) Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft verzichtet jedes Mitglied auf alle Ansprüche, die ihm gegenüber dem Verein daraus entstehen können, dass es anlässlich seiner Teilnahme am Vereinsbetrieb und/oder in Ausübung von Funktionen innerhalb des Vereins Unfälle oder sonstige Nachteile erleidet. Das gilt insbesondere für die Teilnahme an Segeltörns, die der Verein veranstaltet. Dieser Verzicht gilt, gleich aus welchem Rechtsgrund die Ansprüche gestellt werden können. Dieser Verzicht gilt nicht, soweit vorsätzliches Handeln zum Unfall bzw. zum Nachteil geführt haben.

## § 8 Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet,
  - Die Satzung und die im Rahmen der Satzung getroffenen Beschlüsse einzuhalten
  - Die satzungsgemäß festgesetzten Beiträge termingerecht zu entrichten
  - Den Verein und dessen Organe bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.
- (2) Vereinsbeschlüsse gehen den Mitgliedern schriftlich zu oder werden auf der Webseite veröffentlicht.

## § 9 Beiträge, Umlagen und Spenden

- (1) Über die Mitgliedsbeiträge und etwaige Aufnahmegebühren entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands. Der Vorstand wird ermächtigt eine Beitragsordnung zu erstellen, welche die Art und Höhe der beschlossenen Beiträge sowie den Fälligkeitszeitpunkt enthält und auch die Verzugsfolgen regeln kann.
- (2) Die Beitragszahlungen sind im Bankeinzugsverfahren zu leisten.
- (3) Zur Deckung von Kosten für besondere Vorhaben kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes außerordentliche Beiträge oder Umlagen in angemessenem Umfang beschließen.
- (4) Der Vorstand kann in besonderen Fällen, insbesondere aus sozialen Gründen, Beitragsnachlässe oder eine Befreiung vom Bankeinzugsverfahren gewähren.



- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden geleistete Spenden nicht zurückerstattet.

## § 10 Organe

- (1) Vereinsorgane sind
- der Vorstand
  - die Kassenprüfer
  - die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitglieder der Vereinsorgane führen ihre Tätigkeit für den Verein persönlich und ehrenamtlich durch.
- (3) Die Mitglieder der Organe des Vereins haften gegenüber dem Verein und den Mitgliedern nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

## § 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
- dem 1. Vorsitzenden
  - dem 2. Vorsitzenden
  - dem Finanzvorstand
  - dem Schriftführer und
  - dem Pressewart.

Es können weitere Mitglieder für bestimmte Aufgaben in den Vorstand sowie ein Ehrenvorstand gewählt werden.

- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende (als dessen Stellvertreter) und der Finanzvorstand. Diese Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie führen die Geschäfte des Vereins und verwalten das Vereinsvermögen. Jedes Mitglied des Vorstands im Sinne des § 26 BGB ist jeweils einzeln zur Vertretung berechtigt und von den Beschränkungen des § 181 Alt. 2 BGB befreit.
- (3) Der 1. Vorsitzende des Vereins, hilfsweise der 2. Vorsitzende als dessen Stellvertreter, beruft die Mitgliederversammlung ein, setzt deren Tagesordnung fest und leitet die Versammlung.



- (4) Der Finanzvorstand erledigt die Finanzgeschäfte des Vereins, insbesondere die Einziehung der Beiträge und Umlagen, die Begleichung der Ausgaben sowie die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er hat einen jährlichen Haushaltsplan aufzustellen, der vom Vorstand zu genehmigen ist. Mit Ablauf des Jahres schließt der Finanzvorstand die Bücher des Vereins ab und legt sie den Kassenprüfern zur Prüfung sowie der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vor.
- (5) Der Schriftführer besorgt den Schriftverkehr und die Protokollführung in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen.
- (6) Der Pressewart sorgt für die Berichterstattung über das Vereinsleben.
- (7) Mitglieder des Vorstands können für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten, wenn dies aufgrund des Umfangs ihrer Tätigkeit sachgerecht ist. Sie können Ersatz ihrer Auslagen beanspruchen, der sich an den steuerlichen Bestimmungen orientieren soll.
- (8) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf 4 Jahre gewählt. Eine Blockwahl ist zulässig. Ein Vorstandmitglied bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand ein anderes Mitglied für den Rest der Amtszeit in den Vorstand berufen. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereines werden.
- (9) Der Vorstand kann sich jederzeit der Hilfe weiterer Mitglieder bei besonderen Aufgaben bedienen. Diese haben im Rahmen ihres Aufgabenbereiches Sitz und Stimme in den Sitzungen des Vorstandes.

## § 12 Vorstandssitzungen

- (1) Der Vorstand beschließt in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen und geleitet werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder, darunter der Vorstandsvorsitzende oder der 2. Vorsitzende anwesend sind.
- (3) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit; jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden.
- (4) Der Vorstand kann Beschlüsse auch fassen in Telefonkonferenzen oder durch Stimmabgabe in Schriftform, per Fax, per E-Mail oder sonst in elektronischer Form.



- (5) Die Beschlüsse des Vorstandes sind vom Schriftführer schriftlich in Protokollform niederzulegen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben - die elektronische Unterschrift ist zulässig. Sitzungsleiter ist der Vorstandsvorsitzende oder dessen Vertreter. Das Protokoll soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Anwesenden, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

### § 13 Mitgliederversammlung

- (1) In der ordentlichen Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Das Stimmrecht besteht nicht in den Fällen des § 34 BGB sowie für Mitglieder, die mit ihren Beitragszahlungen im Rückstand sind. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied durch eine schriftliche Bevollmächtigung ist zulässig. Auf ein Mitglied können jedoch höchstens 3 Stimmrechte zur Ausübung übertragen werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung soll jährlich, möglichst innerhalb von sechs Monaten nach dem abgelaufenen Geschäftsjahr stattfinden. Sie ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
- Entgegennahme des Jahresberichts des 1. Vorsitzenden
  - Wahl und Entlastung des Vorstandes
  - Genehmigung des Haushaltes
  - Wahl zweier Kassenprüfer
  - Festsetzung der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages
  - Beschlussfassung über die Erhebung einer Umlage
  - Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages
  - Satzungsänderungen
  - Auflösung des Vereins
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, hilfsweise von dessen Stellvertreter, mit einer Frist von 2 Wochen schriftlich unter Bekanntgabe von Ort, Zeit und Tagesordnung einberufen. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied gegebene Adresse gerichtet wurde. Die Einladung kann auch per Fax, per E-Mail oder in anderer elektronischer Form erfolgen, wenn davon ausgegangen werden kann, dass dem Mitglied dadurch die Kenntnisnahme der Einberufung in gleicher oder einfacherer Weise ermöglicht wird.



- (4) Der Vorsitzende kann aus wichtigem Grund jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Einhaltung einer Frist von 1 Woche einberufen. Er hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies mindestens ein Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt. Anträge zur Tagesordnung bzw. deren Ergänzung sind spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorsitzenden vorzulegen. Dringlichkeitsanträge sind zulässig. Über ihre Behandlung entscheidet eine 2/3 - Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Satzung ändernde Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder. Es wird offen abgestimmt, es sei denn, ein Mitglied beantragt geheime Abstimmung. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden oder hilfsweise dessen Vertreter.

#### § 14 Protokollierung

- (1) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll mit den Punkten
  - Ort und Zeit der Versammlung
  - Protokollführer
  - Name und Anzahl der anwesenden Personen
  - Tagesordnung und Abstimmungsergebnisse anzufertigen.
- (2) Gefasste Beschlüsse sind wörtlich in das Protokoll aufzunehmen.
- (3) Das Protokoll ist von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer (Protokollführer) zu unterzeichnen.

#### § 15 Kassenprüfer

- (1) Die Kassenprüfer werden auf 2 Jahre gewählt. Ihnen obliegen das Recht und die Pflicht zur Prüfung des gesamten Rechnungswesens hinsichtlich der rechnerischen Richtigkeit und der Ordnungsmäßigkeit der Anweisungen.
- (2) Sie erstatten ihren Bericht in der Jahreshauptversammlung.





## § 16 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit vier Fünftel Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder herbeizuführen, vorausgesetzt mindestens drei Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder sind anwesend. Ist die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung nicht erreicht, beschließt eine vier Wochen später neu zu berufende Mitgliederversammlung über die Auflösung. Dabei genügt eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Hamburg Institute of vision, neurosensoric, psychomotoric, psychodidactic and ophtalmic research, training and therapy gGmbH („H.I.T. Stiftung“), Hamburg, hilfsweise an die Freie und Hansestadt Hamburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen gemeinnützigen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.
- (4) Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden die Liquidatoren.

## § 17 Schriftform

Zur Wahrung der durch Rechtsgeschäft oder in dieser Satzung bestimmten schriftlichen Form genügt, soweit nicht ein anderer Wille anzunehmen ist, die telekommunikative Übermittlung. In Ergänzung zu der in § 126 Abs. 1 BGB statuierten Schriftform ist also auch eine Erklärung per E-Mail, Scan oder einem anderen elektronischen Medium möglich.

## § 18 Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieser Satzung gegen geltendes Recht verstoßen oder rechtsunwirksam sein, so soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Satzung nicht berührt werden. Bis zur Beschlussfassung der Mitgliederversammlung über eine Änderung der Satzung soll eine sinngemäße, jedoch rechtsgültige Regelung gelten.



## § 20 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Für alle sich aus dieser Satzung ergebenden Rechte und Pflichten ist der Erfüllungsort der Sitz des Vereins. Der Gerichtsstand ist das für den Vereinssitz zuständige Amtsgericht.

## § 21 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde am 14. April 2019 in Hamburg von der Gründungsversammlung beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.